



EINWOHNERGEMEINDE RIEDHOLZ

Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle (MZH)

Stand 01.01.2012

Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle (MZH)

Allgemeines

§ 1 ¹ Die Mehrzweckhalle dient der Pflege und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Riedholz. Sie steht unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltung unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. *Zweck*

² Das Reglement betrifft den Betrieb der Mehrzweckhalle, inkl. der direkt dazugehörenden Räume.

Bewilligungsverfahren

§ 2 ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der MZH stehen auf Gesuch hin den Dorfvereinen und weiteren Interessenten zur Verfügung. Der reguläre Schul- und Turnbetrieb darf nicht gestört werden. Im Falle einer Doppelbelegung hat der Schulbetrieb grundsätzlich Vorrang. *Voraussetzungen*

§ 3 ¹ Die Gemeindeverwaltung erteilt auf Gesuch hin die Benützungsbewilligungen. Sie spricht sich vor Erteilung mit der Schulleitung ab. *Bewilligungsinstanz*

² Die Zuteilung für die regelmässige Benützung sowie für Anlässe der ortsansässigen Vereine und der Schule erfolgt jährlich am Vereinskonzert. Diese haben Vorrang vor auswärtigen Benützern. *Ortsvereine
Schule*

Einhaltung von übergeordneten Vorschriften

§ 4 ¹ Die Benutzer der Mehrzweckhalle sind verpflichtet für die notwendigen Anlassbewilligungen besorgt zu sein. *Bewilligungen*

² Alle relevanten Vorschriften und Reglemente wie z:Bsp. diejenigen der solothurnischen Gebäudeversicherung oder Brandschutzverordnungen sind von den Benützern einzuhalten. *Vorschriften*

Benützungsgebühren

§ 5 ¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften werden Gebühren erhoben. *Gebühren*

² Alle Gebühren die Mehrzweckhalle betreffend sind im Gebührentarif der Einwohnergemeinde geregelt. *Gebührentarif*

- § 6 Zusätzliche Leistungen und ausserordentlicher Aufwand z. Bsp. Nachreinigung Reparaturen, Sachbeschädigungen etc. werden nach Aufwand verrechnet. *Zusätzliche Leistungen*
- § 7 Benutzer können verpflichtet werden, die Gebühren vor der Veranstaltung zu entrichten, oder ein Depot zu hinterlegen. *Depot*
- § 8 Bei Rückzug der Reservation bis 30 Tage vor dem reservierten Datum werden keine Kosten verrechnet. Bei späterem Rückzug wird die volle Mehrzweckhallenmiete fällig. *Rückzug der Reservation*

Kostenerlass

- § 9 ¹ Für Veranstaltungen der Riedholzer Schulen und ortsansässiger Vereine ohne Eintrittsgeld werden keine Gebühren erhoben. *Gebührenbefreiung*
- ² Alle Anlässe der Einwohnergemeinde Riedholz sind gebührenfrei.
- ³ Ein Gesuch um Kostenerlass ist gleichzeitig mit dem Benützungsgesuch für den Mehrzweckhalle einzureichen. *Antrag für Kostenerlass*
- ⁴ Der Gemeinderat kann für karitative Veranstaltungen oder kulturelle Anlässe mit besonderen Voraussetzungen wie Jugendförderung, Kunstförderung, etc. die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn dadurch die kulturellen und ethischen Ziele und Interessen der Einwohnergemeinde insgesamt wahrgenommen werden. *Spezielle Anlässe*
- ⁵ Der Gemeinderat kann für spezielle Anlässe mit betriebswirtschaftlichen, imagefördernden oder marktgewinnenden Aspekten Sonderkonditionen vereinbaren.
- ⁶ Entscheidungen über die Benützungsort, die Gebühren oder deren Erlass trifft der Gemeinderat gemäss Benützungsort- und Gebührentarif abschliessend.

Wirtschaftsbetrieb

- § 10 ¹ Es ist allen Benützern gestattet, den Wirtschaftsbetrieb zu führen. Es muss eine Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung eingeholt werden. *Wirtschaftsbetrieb*
- ² In diesem Fall wird die Benützungsgebühr für das Office erhoben.

Betrieb der Mehrzweckhalle

- § 11 Für Proben und Dekorationen stehen den Veranstaltern die Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Tage zur Verfügung:
- a) Bühne für Theateraufführungen und Konzerte. Nach Bedarf und in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung.
- b) Halle für Theateraufführungen und Konzerte. Zwei Abende.
- c) Für Veranstaltungen an Wochenenden ist die Hallenbenützung ab Samstag Morgen möglich.
- § 12 ¹ Die Räume sind so abzugeben, dass ein normaler Turnbetrieb ab dem folgenden Schultag (morgens ab 07.30 Uhr) möglich ist. Sie sind in sauberem Zustand dem Hauswart zu übergeben.
- ² Die Böden sind besenrein aufzuwischen. Die gründliche Reinigung erfolgt durch den Hauswart, wobei die Kosten dafür dem Veranstalter belastet werden. Für die Nachreinigung bei ungenügender Reinigung wird eine Pauschale fällig.
- § 13 In der Turnhalle darf nur in Turnschuhen mit nicht färbender Sohle oder barfuss geturnt werden. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe vor dem Betreten der Turnhalle zu wechseln.
- § 14 Turnhalle, Räumlichkeiten und Installationen sowie Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Geräte sind jeweils in gereinigtem Zustand zu versorgen.
- § 15 Während der Schulferien bleibt die MZH wie folgt geschlossen:
In der ersten Woche der Frühlingsferien
In den beiden ersten Wochen der Sommerferien
In der ersten Woche der Herbstferien
- § 16 Bei der Belegung durch das Militär werden die Betroffenen über die Benützbarkeit rechtzeitig durch die Einwohnergemeinde orientiert.
- § 17 Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Bei Veranstaltungen ist der/die Veranstalter/in in Absprache mit der Gemeindeverwaltung für die fachgerechte Einweisung besorgt.
- § 18 Vereinseigenes Material ist als solches zu kennzeichnen. Die Einwohnergemeinde übernimmt im Schadensfall keine Haftung.
- § 19 Das Öffnen und Schliessen der von Vereinen benützten Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung der Vereine selber. Jeder Verein ist verpflichtet, gegen ein Depot von Fr. 100.00, einen Schlüssel auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Betriebszeiten

Abgabe der Räume

Reinigung

Schuhregelung

Sorgfaltspflicht

Schulferien

Belegung durch Militär

Fahrzeuge

Vereinseigenes Material

Schlüssel verantwortung

Ruhe und Ordnung

- § 20 ¹ Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. *Ruhe und Ordnung*
- ² Die MZH darf von den Vereinen gemäss Absprache bis 22.00 Uhr benützt werden. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass spätestens um 22.30 Uhr das Licht in sämtlichen Räumen des Gebäudes gelöscht ist und alle Türen und Fenster verschlossen sind. *Nachtruhe*
- ³ Die Besucher müssen 15 Minuten nach offiziell bewilligtem Veranstaltungsschluss die Mehrzweckhalle und das Areal verlassen haben.
- ⁴ Veranstaltungen müssen bis 01.00 Uhr beendet sein. Verlängerungen werden auf schriftliches Gesuch hin in Ausnahmefällen bewilligt und durch das kantonale Amt für Gewerbe und Handel verfügt. *Veranstaltungsverlängerung*
- ⁵ Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter, auch wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Hierfür wird ein Schadenprotokoll geführt. *Schäden*
Die Gemeinde verfügt über eine Versicherung für Schäden. Beim Veranstalter wird eine anteilmässige Gebühr erhoben.

Benützung Nebenräume und Gerätschaften

- § 21 Für die Nutzung von Nebenräumen durch auswärtige Veranstalter oder Kursorganisatoren wird eine Gebühr erhoben. *Gebühr*
- § 22 Für Sicherheit und Ordnung im Gemeindesaal (Kultusraum) ist der benutzende Verein verantwortlich. *Kultusraum*
Während Gemeindeversammlungen und ähnlichen Anlässen ist der untere Eingang für Rollstuhlbehinderte freizuhalten.
Die Reservation dieses Raumes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- § 23 Der Geräteraum und der Keller unter der Bühne sind primär für Belange der Schule vorgesehen. *Geräteraum*
Die Schulleitung ist für die vorschriftsgemässe Benützung verantwortlich. *Keller*

- § 24 Der Veranstalter ist verantwortlich für das Einholen der Bewilligungen für den Betrieb von Küche und Office. Küche- und Officeeinrichtungen können gegen eine Gebühr benützt werden und sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Nach der Veranstaltung überprüft der Hauswart das ordnungsgemäße Funktionieren der Küche- und Officeeinrichtungen und erstellt ein Abnahmeprotokoll. Dieses ist vom Hauswart und vom Veranstalter zu unterschreiben und der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- Küche
Office*
- § 25 ¹ Das Geschirr befindet sich im Office und kann gegen eine Gebühr benützt werden. Verluste sind durch die Benützer zu ersetzen. Die Kosten für die Benützung werden pauschal erhoben, d.h. unabhängig von der Anzahl des Geschirrs. Schäden werden den Benützern zusätzlich zur Benützungsg Gebühr verrechnet.
- Geschirr*
- ² Die Herausgabe des Geschirrs erfolgt durch den Hauswart. Der Herausgabetermin ist vor einer Veranstaltung abzusprechen, der Bedarf ist dabei bekannt zu geben.
- ³ Das Geschirr ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Schäden sind bei der Rückgabe zu melden, das ausgefüllte Formular ist vom Hauswart zur Abrechnung umgehend der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- § 26 ¹ Die Turn- und Rasenplätze stehen zur Tageszeit primär den Schulen zum Turnen zur Verfügung. Übungen, welche diese Plätze beschädigen können, sind zu unterlassen.
- Turn- und
Rasenplätze*
- ² Der Turnplatz wird während nicht genutzten Zeiten generell der Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben.
- ³ Bei aufgeweichtem Boden ist das Betreten des Rasens verboten.
- ⁴ Das Befahren der Plätze mit irgendwelchen Fahrzeugen ist untersagt.
- ⁵ Installationen jeglicher Art bedürfen der Bewilligung der Gemeindeverwaltung.
- Einrichtungen**
- § 27 An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des Hauswarts vorgenommen werden.
- Dekorationen*
- § 28 Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die technischen Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen usw.) benützt werden, ist der Hauswart beizuziehen.
- Technische
Bühneneinrichtung*

- § 29 Die Bestuhlung des Saals darf nur unter Aufsicht des Hauswirts erfolgen. Bestuhlungsvorschläge können beim Hauswart bezogen werden.

Bestuhlung

Schlussbestimmungen

- § 30 Die Gemeindeverwaltung ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
- § 31 Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1.10.1997
- § 32 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs 2).

Anhang

Benützungsvertrag (Formular)

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. September 2011

Der Gemeindepräsident:

Dr. Peter Kohler

Der Gemeindeverwalter:

Hans-Peter Roth

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossen am 12. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident :

Dr. Peter Kohler

Der Gemeindeverwalter:

Hans-Peter Roth

